

Satzung

in der Fassung vom 22.11.2010

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land- und Amtsgerichtsbezirk Osnabrück – Bezirksgruppe Osnabrück des Niedersächsischen Richterbundes“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Er bezweckt
 - a) die Wahrung der Unabhängigkeit der Richter und der Justiz,
 - b) die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder,
 - c) die Förderung der Rechtspflege, der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft.
- (4) Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, weltanschaulich oder konfessionell.
- (5) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein

- (1) Berufsrichter und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen,
- (2) ehemalige Berufsrichter und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind,
- (3) Lehrer des Rechts an Hochschulen, die im Nebenamt Richter oder Staatsanwalt in Niedersachsen sind,
- (4) Pensionierte aus den Personengruppen zu (1) bis (3) sowie andere pensionierte Berufsrichter und Staatsanwälte, wenn sie ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben.

§ 3 Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats der Gesamtvorstand des Niedersächsischen Richterbundes (NRB) im Hannover angerufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) dauernden Wegfall der in § 2 aufgeführten Voraussetzungen,
 - d) Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er kann nur bis zum 30. September zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen. Er ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Landesvertreterversammlung des NRB zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedbeitrag wird für das Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr bis spätestens zum 30. April des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7) und
 - b) der Vorstand (§ 8).

- (2) Die aus einem Amt folgenden Befugnisse einschließlich der Vertretungsbefugnis enden unbeschadet einer in dieser Satzung bestimmten Amtszeit erst mit dem Amtsantritt nach der Neubesetzung des Amtes durch das berufene Organ.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Dazu soll in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen werden.

- (2) Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen. Er hat eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder es in Textform beantragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (4) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht für die betreffende Mitgliederversammlung aus. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere
 - a. die Prüfung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstands,
 - b. die Änderung der Satzung und
 - c. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Diesen wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassensführer und
 - e) der notwendigen Anzahl von Beisitzern.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll Staatsanwalt oder Richter sein.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann sich der Vorstand durch Zuwahl aus den Mitgliedern des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (6) Dem Vorstand obliegt,
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festlegung ihrer Tagesordnung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben vor der Mitgliederversammlung,
 - c) die Führung der Mitgliederliste und die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern und
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (7) Für notwendige Reisen erhalten die Mitglieder des Vorstandes sowie die beauftragten Vertreter Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Reisekostenrechts.

§ 9 Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands für dessen Amtszeit zwei Kassenprüfer, die zu jeder Mitgliederversammlung, auf der der Kassenführer gewählt wird, einen Bericht über die Führung der Kasse in der Zeit seit dem letzten Bericht erstatten.

§ 11 Vertretung im Niedersächsischen Richterbund

Auf den Vertreterversammlungen des NRB wird die Bezirksgruppe durch den Vorstand sowie erforderlichenfalls durch weitere im Einzelfall von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, weitere Delegierte aus den Mitgliedern zu bestimmen.

§ 12 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den NRB.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.